

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Beitragssatzung vom 24.06.2002 für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche**

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 66 und 67 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 22.11.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Art. 1**

#### **Änderung der Beitragssatzung**

Die Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche, kurz WAZV, für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 24.06.2002 (ABl. für das Amt Ahrensfelde/Blumberg vom 09.07.2002, S. 12) in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.09.2004 (ABl. für die Gemeinde Ahrensfelde vom 19.10.2004, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Vorausleistungen werden vom WAZV nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld bzw. dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig bzw. ersatzpflichtig ist.“

2. Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beitrags- bzw. Kostenersatzpflichtigen oder ihre Vertreter haben dem WAZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.“

3. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die verpflichteten Personen haben den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.“

4. Der § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige diese unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen.“

5. Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;

2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des WAZV oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken durch die Beauftragten des WAZV nicht duldet;

4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des WAZV.

## **Art. 2 In – Kraft – Treten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Änderung aus Art. 1 Nr. 5 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 22.11.2005

Wilfried Gehrke  
Verbandsvorsteher

(DS)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung vom 24.06.2002 für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 22.11.2005, ausgefertigt am 23.11.2005, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 24.11.2005

Wilfried Gehrke  
Verbandsvorsteher

DS